

Polizeiverordnung

der Gemeinde Muldenhammer über öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Gemeinde Muldenhammer erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 11.12.2024 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Schutz vor Gefahren und Verunreinigungen im Stadtgebiet

§ 3 Nutzung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie von Gewässern

§ 4 Verunreinigung von Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken und Trinkbrunnen

§ 5 Verunreinigungen durch Wildplakatierung und Graffiti

III. Schutz vor störendem Verhalten

§ 6 Verhalten in der Öffentlichkeit

IV. Schutz vor Lärm oder anderen Gefahren für Sicherheit und Ordnung

§ 7 Nachtruhe

§ 8 Haus und Gartenarbeiten

§ 9 Außenbeschallung sowie Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

§ 10 Veranstaltungen

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften

§ 12 Benutzung von Sportstätten

§ 13 Böller und Feuerwerke

§ 14 Offene Feuer

§ 15 Benutzung Wertstoff- und sonstigen Abfallbehältern

V. Gefahren durch Tiere

§ 16 Tierhaltung

VI. Hausnummern

§ 17 Hausnummern

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnissen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Muldenhammer.
- (2) Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen und anderer Satzungen der Gemeinde Muldenhammer bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den Nebenanlagen der Straße gehört auch das Verkehrsgrün. Auf § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Das sind insbesondere Parkanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche und öffentliche Sportanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Bereich befindliche öffentliche Anschlagtafeln, die von der Gemeinde Muldenhammer aufgestellt und unterhalten werden, Brunnen, Wasserbecken, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.
- (5) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten (Grillkamine, Feuerschalen, Feuerkörbe u. ä.).
- (6) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle am 30.04. jeden Jahres stattfindenden Feuer, unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege, welche für jedermann zugänglich sind und die durch eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Einrichtung, einen Verein oder Ähnliches ausgerichtet werden. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (7) Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Besucher zu unterhalten. Öffentlich ist diese, wenn der Zutritt nicht auf einen durch persönliche Beziehungen bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder sich die Öffentlichkeit aufgrund des Veranstaltungsortes ergibt.
- (8) Menschenansammlung sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kulturgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen

- Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.
- (9) Böllergeräte sind Böllerkanonen, Standbölller, Handbölller und Gasbölller.
 - (10) Vorderlader sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden.

II. Schutz vor Gefahren und Verunreinigungen im Gemeindegebiet

§ 3 Nutzung öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie von Gewässern

- (1) Öffentliche Straßen, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Einrichtungen der Gemeindemöblierung wie Bänke, Unterstände sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.
- (2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind.
- (3) Es ist verboten, Müll sowie Gegenstände aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze wegzuwerfen oder abzulagern. Insbesondere ist das Wegwerfen von Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummeln im öffentlichen Raum untersagt.
- (4) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Gewässern die Notdurft zu verrichten.
- (5) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, zu lagern. Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke der Unterkunft.
- (6) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt oder für eine andere Nutzung gewidmet.
- (7) Das Entzünden offener Feuer und das Grillen außerhalb von dafür eingerichteten Grillplätzen sind in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt.
- (8) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird. Anpflanzungen im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen dürfen eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten.
- (9) Mülltonnen und Abfallbehälter sollen nur zum Zwecke der Leerung am Tag vor der Leerung bereitgestellt werden. Eine darüberhinausgehende, dauerhafte Nutzung von öffentlichen Flächen stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.
- (10) Das Betreten oder Benutzen nicht freigegebener Eisflächen ist untersagt.

§ 4 Verunreinigung von Springbrunnen, Wasserspielen, Wasserbecken und Trinkbrunnen

- (1) Das Verunreinigen von Springbrunnen, Wasserspielen und -becken sowie von Trinkbrunnen ist untersagt.
- (2) Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z.B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben ist verboten.
- (3) Das Baden von Menschen und Tieren in Springbrunnen, Wasserspielen und Wasserbecken ist nicht gestattet.

§ 5 Verunreinigungen durch Wildplakatierung und Graffiti

- (1) Es ist verboten, unbefugt öffentliche Straßen, bauliche Anlagen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen Anpflanzungen
 1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.Davon ausgenommen ist die spielerische Verwendung von Straßenkreide durch Kinder und Jugendliche, soweit sie nicht langanhaltend ist, keine chemischen Zusätze enthält und wasserlöslich ist.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

III. Schutz vor störendem Verhalten

§ 6 Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten andere zu belästigen, an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
2. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Ansprechen, in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Drohungen, Beschimpfungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen,
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.

IV. Schutz vor Lärm oder anderen Gefahren für Sicherheit und Ordnung

§ 7 Nachtruhe

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 8 Haus und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von Montag bis Samstag von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten mit motorischem Antrieb, Rasenmähern, Motorhämmern, Bohrmaschinen u. ä., das Sägen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten u. ä.
- (2) An Sonntagen und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen

§ 9 Außenbeschallung sowie Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei
 1. Aufzügen und Kundgebungen
 2. Märkten im Freien
 3. Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
 4. amtlichen und amtlich genehmigten Durchsagen
 5. Veranstaltungen im Freien, die durch die Gemeindeverwaltung Muldenhammer genehmigt sind im Rahmen der mit der Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung der Gemeindeverwaltung Muldenhammer unter Angabe der Art des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Besucher spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen/Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften

- (1) Der Veranstalter bzw. Gastwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten bzw. Gastwirtschaften innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebieten kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Insbesondere sind dafür Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dieselbe Verpflichtung trifft Personen bzw. Betreiber von Gastwirtschaften, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Teilnehmer von Veranstaltungen und Gäste einer Gastwirtschaft

§ 12 Benutzung von Sportstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sportplätze dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 13 Böller und Feuerwerke

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böllengerät oder Salut mit Vorderladerwaffe schießen will, hat dieses der Gemeindeverwaltung Muldenhammer unter Vorlage der erforderlichen Genehmigung der Erlaubnisbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für das Abfeuern von Feuerwerken.
- (2) Es sind anzugeben:
 - Anlass, Ort, Datum, Zeitraum, Art des Böllers,
 - Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen,
 - Nachweis der Berechtigung
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

§ 14 Offene Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer ist der Gemeinde Muldenhammer spätestens zwei Wochen zuvor vom Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen. Folgende Angaben müssen dabei angegeben werden:
 1. Ort des Feuers,
 2. geplantes Datum sowie der geplante Zeitraum des Abbrennens,
 3. Anlass des Feuers und
 4. die Größe des Feuers.
- (2) Keiner Anzeige bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in zweckbestimmten handelsüblichen oder vergleichbaren Feuerstätten und Grillgeräten (z. B. Brennkörben aus Metall, offenen Kaminen, Metalltonnen oder Feuerschalen) mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien (Holzkohle, Grillbrikett o.ä.) außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen.
- (3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist anzuzeigen.
- (4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass Dritte nicht unzumutbar, durch Rauch oder Gerüche belästigt werden.
- (5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen,
 1. die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen (z. B. unmittelbare Nähe zum Wald),
 2. eine Stapelhöhe von 1,00 Metern überschritten wird,
 3. der Stapeldurchmesser von 1,00 Meter überschritten wird oder
 4. nicht ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz verwendet wird.
- (6) Das Abbrennen von offenen Feuern, insbesondere Lagerfeuern ist bei anhaltender Trockenheit und großer Hitze verboten.

§ 15 Benutzung von Wertstoff- und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer, Wertstoffsammelbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Auf den Sammelbehältern sind die zulässigen Einwurfzeiten bzw. die Verbotszeiten schriftlich anzubringen.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

V. Gefahren durch Tiere

§ 16 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass weder Menschen noch andere Tiere oder Sachen gefährdet werden oder niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden. Geeignet ist jede Person, der das Tier auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz.
- (4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spiel- und Sportplätze sowie Liegewiesen mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.
- (5) Hunde müssen bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (6) Der Halter oder Führer eines Tiers hat dafür zu sorgen, dass das Tier öffentliche Straßen, Grün- und Erholungsflächen sowie Anlagen nicht durch Tierkot verschmutzt. Sind Verschmutzungen nicht zu vermeiden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Dazu sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport kontrollfähig mitzuführen. Der Kot ist über den Hausmüll oder öffentlich aufgestellte Müllbehälter zu entsorgen.
- (7) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

VI. Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, gegebenenfalls mit Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar sein. Sie soll auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Die Hausnummer ist an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Hauseigentümer haben die Hausnummernschilder instand zu halten, unleserliche

Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Schilder mit nicht von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern dürfen nicht angebracht werden und sind zu entfernen.

- (4) Die dem Hauseigentümer nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten, den Nutznießer und den Eigenbesitzer.
- (5) Die Gemeinde Muldenhammer kann als Ortspolizeibehörde im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dieses im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnissen

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen verschmutzt;
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Einrichtungen der Gemeindemöblierung wie Bänke, Unterstände sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter nicht entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck nutzen oder vom Ort ihrer Aufstellung entfernt;
 3. entgegen § 3 Absatz 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen unternimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen oder die sich schädlich auf die Anlagen oder deren Nutzer auswirken;
 4. entgegen § 3 Absatz 3 Müll sowie Gegenstände aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze entsorgt, wegwirft bzw. ablagert oder Verpackungsmaterial oder Zigarettenstummel im öffentlichen Raum wegwirft;
 5. entgegen § 3 Absatz 4 auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in Grün- und Erholungsanlagen oder Gewässern die Notdurft verrichtet;
 6. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder in Grün- und Erholungsanlagen lagert;
 7. entgegen § 3 Absatz 6 Rasenflächen in Grün- und Erholungsanlagen trotz Untersagung bzw. anderweitiger Widmung betritt;
 8. entgegen § 3 Absatz 7 außerhalb von dafür eingerichteten Grillplätzen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ein offenes Feuer entzündet oder grillt;

9. entgegen § 3 Absatz 8 Satz 1 es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen, durch die die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird, zu beseitigen;
10. entgegen § 3 Absatz 9 Mülltonnen und Abfallbehälter mehr als einen Tag vor der Leerung im öffentlichen Raum zur Abholung und Entsorgung bereitstellt;
11. entgegen § 3 Absatz 10 nichtfreigegebene Eisflächen betritt oder benutzt;
12. entgegen § 4 Absatz 1 Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken sowie Trinkbrunnen verunreinigt;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Wasser in größeren Mengen entnimmt;
14. entgegen § 4 Absatz 3 in Springbrunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder Tiere baden lässt;
15. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 öffentliche Straßen, bauliche Anlagen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen Anpflanzungen bemalt, besprüht, beschriftet oder beschmiert, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
16. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 öffentliche Straßen, bauliche Anlagen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen Anpflanzungen mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst zu versieht oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
17. entgegen § 6 Nummer 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch insbesondere Alkohol- oder sonstigen Rauschmittelkonsum verursachtes aggressives oder aufdringliches Verhalten andere belästigt oder an der dem Gemeinbrauch entsprechenden Nutzung hindert oder von der Nutzung abhält;
18. entgegen § 6 Nummer 2 aufdringlich oder aggressiv bittelt;
19. entgegen § 6 Nummer 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
20. entgegen § 7 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören;
21. entgegen § 8 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art außerhalb der angegebenen Zeiten durchführt;
22. entgegen § 8 Absatz 2 die Sonn- und Feiertagsruhe stört;
23. entgegen § 9 Absatz 1 andere durch die Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, akustischen Geräten oder Musikinstrumenten unzumutbar belästigt;
24. entgegen § 10 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung durchführt, ohne diese der Gemeinde Muldenhammer mindestens 2 Wochen vorher schriftlich angezeigt zu haben;
25. entgegen § 11 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass kein Lärm aus Veranstaltungsstätten bzw. Gastwirtschaften nach draußen dringt und hierdurch andere nicht unerheblich belästigt werden;
26. entgegen § 11 Absatz 2 als Teilnehmer einer Veranstaltung oder Gast einer Gastwirtschaft Lärm nicht vermeidet und hierdurch andere erheblich belästigt;
27. entgegen § 12 Absatz 1 öffentlich zugängliche Sportplätze außerhalb der angegebenen Zeiten benutzt;
28. entgegen § 13 Absatz 1 außerhalb von Schießstätten mit einem Böllergerät oder Salut mit Vorderladerwaffe schießt oder ein Feuerwerk zündet, ohne dies unter Vorlage der

- erforderlichen Genehmigung der Erlaubnisbehörde der Gemeinde Muldenhammer spätestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt bzw. beantragt zu haben;
29. entgegen § 14 Absatz 1 ein offenes Feuer abbrennt, ohne dies der Gemeinde Muldenhammer spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich angezeigt zu haben;
 30. entgegen § 14 Absatz 3 ein Brauchtumsfeuer abbrennt ohne dies vorher der Gemeinde Muldenhammer angezeigt zu haben;
 31. entgegen § 14 Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierdurch andere unzumutbar belästigt;
 32. entgegen § 14 Absatz 5 ein offenes Feuer trotz Untersagung abbrennt oder ohne den festgesetzten Auflagen nachzukommen;
 33. entgegen § 14 Absatz 6 trotz anhaltender Trockenheit und großer Hitze ein offenes Feuer abbrennt;
 34. entgegen § 15 Absatz 1 Wertstoffcontainer und Wertstoffsammelbehälter, deren Benutzung Lärm verursacht, außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten nutzt;
 35. entgegen § 15 Absatz 2 Sammelbehälter, deren Nutzung Lärm verursacht, nicht mit den entsprechenden Einwurfzeiten kennzeichnet;
 36. entgegen § 15 Absatz 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt;
 37. entgegen § 15 Absatz 4 größere Abfallmengen, insbesondere Haus- und/oder Gewerbeabfälle, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
 38. entgegen § 16 Absatz 1 Tiere hält oder beaufsichtigt und hierdurch Personen oder Sachen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt;
 39. entgegen § 16 Absatz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsflächen außerhalb gekennzeichnetener Hundefreilaufflächen nicht an der Leine führt oder zurücklässt, ohne ihn mit einer Leine zu sichern;
 40. entgegen § 16 Absatz 4 mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spiel- oder Sportplatz sowie Liegewiesen betritt oder den Hund dorthin laufen lässt;
 41. entgegen § 16 Absatz 5 es unterlässt, einen Hund in einer größeren Menschenmenge mit einem Maulkorb zu versehen;
 42. entgegen § 16 Absatz 6 Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mit sich führt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
 43. entgegen § 16 Absatz 7 Raubtiere, Gift- oder Riesenschlagen sowie Tiere, durch deren Körperkräfte, Gifte oder Verhalten eine Gefahr für Personen ausgeht, hält, ohne der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich angezeigt zu haben;
 44. entgegen § 17 Absatz 1 als Hauseigentümer ein Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
 45. entgegen § 17 Absatz 2 ein Gebäude nicht in der bezeichneten Weise mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
 46. entgegen § 17 Absatz 3 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder eine falsche und nicht von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer verwendet;
 47. entgegen § 17 Absatz 5 einer Anordnung der Gemeinde Muldenhammer nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 13.04.2021 außer Kraft.

Muldenhammer, den 29.01.2025

Wolfgang Schädlich
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.